

§ 10

Verwendung der Haushaltsreserve,
des Rücklagenfonds der Volksvertretung, der Mittel
des Nationalen Aufbauwerkes und von Mehreinnahmen
und Einsparungen

(1) Die Mittel der Haushaltsreserve, des Rücklagenfonds der Volksvertretung, des Nationalen Aufbauwerkes und die Mehreinnahmen und Einsparungen können in den örtlichen Haushalten für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Nicht zulässig ist

- a) eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — darf eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds mit Ausnahme der für Verwaltungskräfte erfolgen, wenn es sich um den Zugang von Arbeitskräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt,
- b) eine Erhöhung der Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8). Für zusätzliche Ausgaben für Investitionen der Haushaltsorganisationen im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — gilt § 14 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964.

(2) Die Räte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben bei allen Baumaßnahmen, die zusätzlich zum Plan durchgeführt und gemäß § 14 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 finanziert werden sollen, vor der Beschlußfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat vom Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, die Bestätigung einzuholen, daß diese zusätzlichen Investitionen im Rahmen der in der Baubilanz dem Rat des Kreises erteilten Kennziffer durchgeführt werden können.

(3) Werden Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung, Mittel des Nationalen Aufbauwerkes und Mehreinnahmen und Einsparungen für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau

- a) volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten,
- b) gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 11

Finanzierung der Auswirkungen auf Grund
von Veränderungen gesetzlicher Bestimmungen

(1) Treten durch Preisänderungen in den örtlichen Haushalten Mindereinnahmen bzw. Mehreinnahmen

- a) im Nettogewinn der Betriebe, die den örtlichen Räten unterstehen,
- b) im Aufkommen der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der Betriebe, deren Aufkommen in voller Höhe in die Haushalte der örtlichen Räte fließt/

c) im Steueraufkommen (einschließlich der Minderrung durch die Nachveranlagung von Verbrauchsabgaben)

ein, so sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, berechtigt bzw. verpflichtet, eintretende Mindereinnahmen mit Mehreinnahmen aufzurechnen und den sich daraus ergebenden Saldo zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kontos des Haushalts der Republik 11 28 103/104 zu verrechnen.

(2) Verrechnungen nach Abs. 1 durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, bedürfen der Prüfung und Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes.

(3) Die Kreis- bzw. Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen haben bei den turnusmäßigen Prüfungen der Haushaltswirtschaft der örtlichen Räte sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Höhe der Verrechnungen zu prüfen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1962 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. II 1963 S. 17) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. August 1963 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. II S. 627) außer Kraft. § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung ist bei dem Abschluß der Haushaltsrechnung 1963 noch anzuwenden.

Berlin, den 31. Oktober 1963

Der Minister der Finanzen

I.V. Geiß
Stellvertreter des Ministers * 1

Anordnung zur Übergabe der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1984.

Vom 30. Oktober 1963

Auf der Grundlage der vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die im Volkswirtschaftsplan 1964 enthaltenen Kennziffern sind Grundlage der den Betrieben und Einrichtungen zu übergebenden staatlichen Planaufgaben. In dieser Anordnung werden der Mindestumfang der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1984 sowie die Übergabe der Planaufgaben der zentralgeleiteten Wirtschaft an die Räte der Bezirke festgelegt.

(2) Darüber hinaus legen die zentralen Organe des Staatsapparates und — im Rahmen ihrer Befugnisse — die WB, Bezirkswirtschaftsräte und andere den Be-